

Ausweitung der Windenergienutzung über künftige „Windenergiegebiete“ hinaus

Wie sieht die aktuelle Rechtslage aus? • Was wäre eine
realistische Vorgehensweise?

– Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 02.11.2023 –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Ausgangssituation

- Die Gemeinde Rosendahl verfügt über keine rechtswirksame Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen; dieses Planungsinstrumentarium ist (mit Übergangszeit bis maximal 2027) ohnehin durch den Bundesgesetzgeber abgeschafft worden.
- Im Zuge der Energiewende hat die erneuerbare Energiegewinnung erheblich an Gewicht gewonnen (§ 2 EEG „überragendes öffentliches Interesse“); folglich stellt sich auch in der Gemeinde Rosendahl, die bereits ein erhebliches Angebot an regenerativer Energie bietet (über 400 % des Gesamtstromverbrauchs werden regenerativ erzeugt) die Frage, ob und wie noch eine Steigerung möglich ist.
- Die Gemeinde Rosendahl verfügt über eine Potenzialanalyse, die allerdings „in die Jahre“ gekommen ist und muss sich vermehrt mit Anträgen beschäftigen, die außerhalb der damaligen Potenzialflächen liegen.
- Aufgrund der veränderten Rechtslage hat aktuell die Bezirksregierung Münster einen ersten Flächenvorschlag unterbreitet - dieser begrenzt die kommunale Planungshoheit jedoch NICHT.

Regionalplan-Entwurf



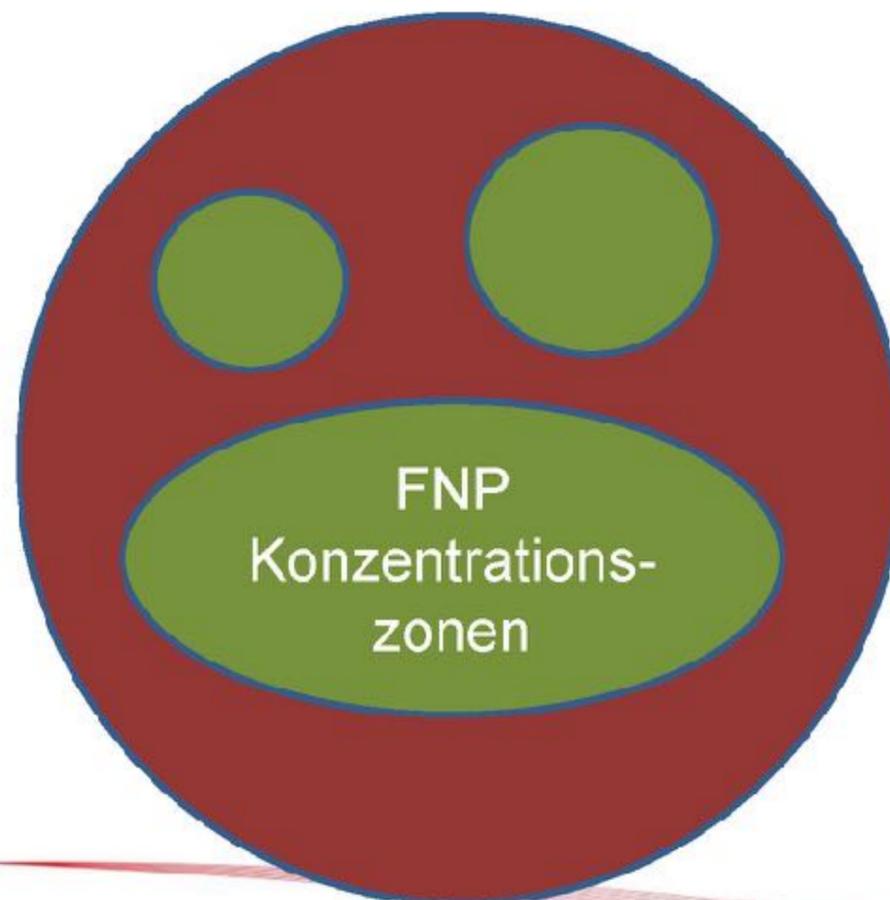
Aktuelle Rechtslage [1]

- Die allgemeine Privilegierung der Windenergie wird aufgehoben und auf „Windenergiegebiete“ beschränkt.
- Diese „Windenergiegebiete“ müssen einen bestimmten Flächenanteil haben; im Bundesgebiet 2%, in NRW 1,8%, im Regierungsbezirk Münster 2,13 % für Windnutzung bereitgestellt Flächen an der jeweiligen Gebietsfläche
- In NRW sind für den Nachweis dieser „Flächenbeitragswerte“ die Bezirksregierungen verpflichtet worden (politisch Vorgabe: bis 2025, gesetzliche Vorgabe in zwei Teilabschnitten; 2027 und 2032)
- Die Bezirksregierung Münster greift dazu auf ältere eigene Planungen und Planungen der Kommunen zurück und erreicht so ca. 2,4%)
- Die neuen Regelungen stehen für eine „Positivplanung“; das Prinzip der Negativplanung über Ausschlusswirkungen wurde abgeschafft.
- Das Erreichen der Flächenbeitragswerte sagt noch nichts über die künftige Energieleistung aus; sicher ist, dass die derzeitige Leistung von 30.000 WKA in Deutschland sich bis 2030 verdoppeln muss.



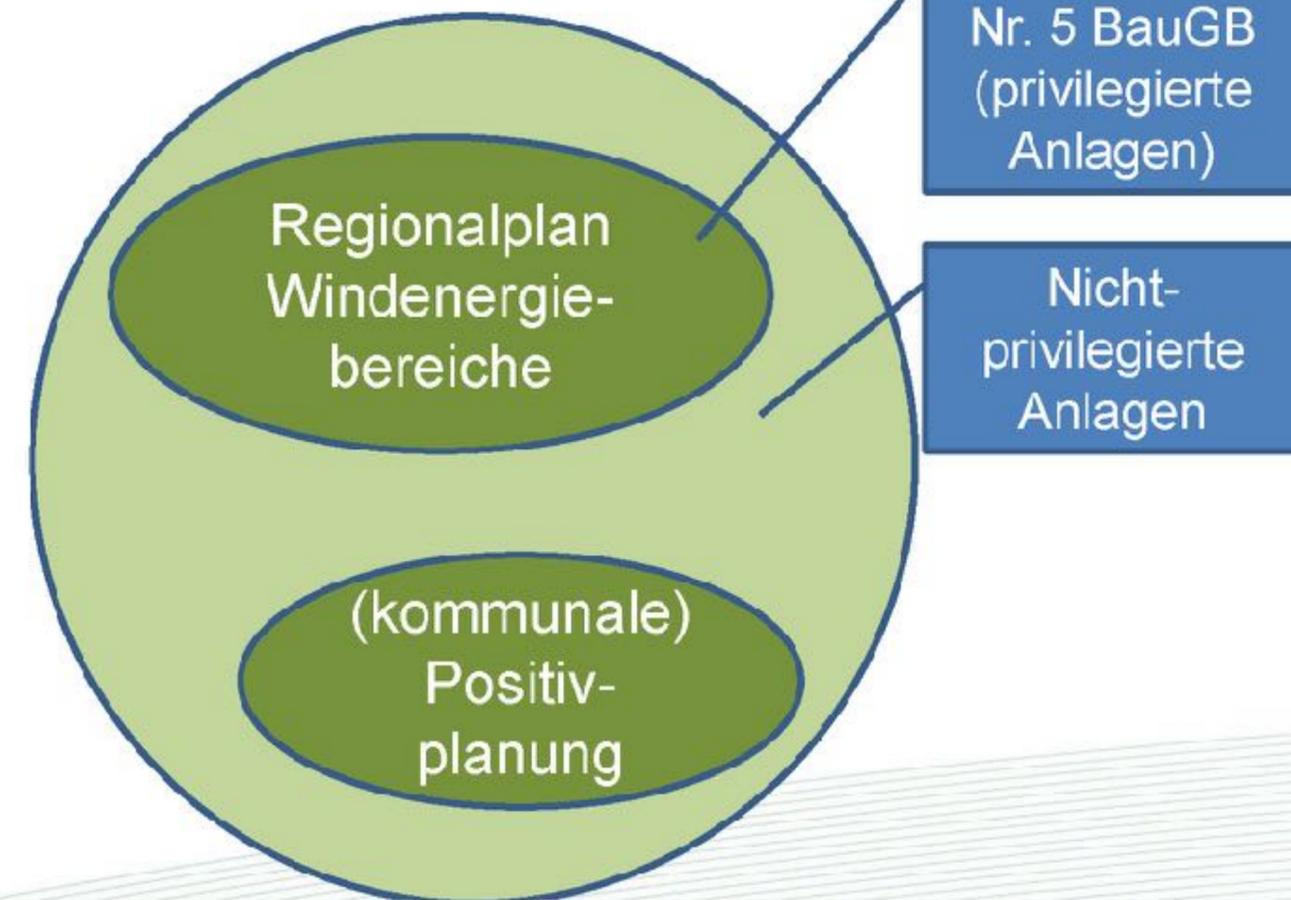
Paradigmenwechsel in der Windenergieplanung

Alte Systematik



→ Ausschluss der Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationszonen

Neue Systematik



→ Möglichkeit der kommunalen Positivplanung für die Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche

Aktuelle Rechtslage [2]

- Die aktuelle Rechtslage lässt eine ergänzende kommunale „Positivplanung“ (maßgeblich ist das „WindBG“, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Teil des „Wind-an-Land-Gesetzes) für zwei Fallgestaltungen zu:
 - 1.) Aufstellung einer neuen Konzentrationsplanung (mit Ausschlusswirkung); befristet bis zum 01.02.2024 – nicht mehr zu schaffen.
 - 2.) Ergänzende Darstellungen von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie ohne Ausschlusswirkung; geregelt in § 249 Abs. 4 BauGB und Interpretation des BVerwG in einem aktuellen Urteil vom 24.01.2023: *„Der Senat neigt allerdings dazu, § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. über seinen Wortlaut hinaus die Befugnis der Gemeinde zu entnehmen, eine bestehende Konzentrationsflächenplanung und die von ihr bewirkte Ausschlusswirkung unberührt zu lassen und weitere Flächen als bloße Positivflächen darzustellen, ohne erneut eine gesamträumliche Planung vorzunehmen ...“*

Der „Gesetzgebungs-Tsunami“

- 20.07.22: 4. Änderung BNatschG (Tötungsverbot konkretisiert, LSG freigegeben)
- 28.07.22: EEG (überragendes öffentliches Interesse)
- 28.07.22: Wind-An-Land-Gesetz mit WindBG (Abschaffung Negativplanung durch Kommunen, Festlegung verbindlicher Flächenbeitragwerte)
- 08.10.22: Änderung Energiesicherungsgesetz (Beschränkung der Nachtabschaltung etc., Änderung des neuen § 245e für Übergangsvorschriften)
- 04.01.23: Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (optisch bedrängende Wirkung 2fach, Zulässigkeit von Wasserstoffanlagen u.v.m.)
- 28.03.23: Raumordnungsänderungs-Gesetz (Neudefinition der Ziele in Aufstellung; artenschutzrechtliche Erleichterungen in der Strategischen Umweltprüfung)

Der „Gesetzgebungs-Tsunami“

- 07.07.23. Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren (Verkürzung der Genehmigungsfristen, weitere Veränderungen für den Übergangszeitraum)
- 11.09.23: NRW 5. Gesetz zur Änderung des BauGB-AG (Wegfall der 1.000-m-Vorsorgeregelung)
- 2. Änderung LEP NRW mit einem neuen Ziel 10.2-13 (Möglichkeit der Untersagungsverfügung)
- Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit
- September 23: Ende erste öffentliche Auslegung Regionalplan Münsterland (konkrete Festlegung von „Windenergiegebieten“)
- Solarpaket I (Inkrafttreten 01.01.24): Duldungspflicht für Leitungsverlegung und Transport von Windkraftanlagen; § 6 EEG Beteiligung der Gemeinden auch für Freiflächen-PV)
- Bürgerenergiegesetz (Inkrafttreten 01.01.24) / neue Landesbauordnung ...

**Spätestens nach Vorlage des neuen
Regionalplanes mit
„Windenergiegebieten“ und Nachweis
des Flächenbeitragswertes übernimmt
die Gemeinde die weitere Steuerung.
Ein SO-Gebiet „Wind“ im FNP stellt auch
ein Windenergiegebiet dar und erzeugt
somit eine Privilegierung für die
Windkraftnutzung.**

Die „Arbeitshilfe“ der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 hilft tatsächlich:

5.4 Freiwillige Mehrausweisung von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus (§ 249 Abs. 4 BauGB)

§ 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Rechtsfolge der Entprivilegierung in § 249 Abs. 2 BauGB (dazu o. GP 5.2) eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG hinaus – unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB - nicht hindert.

Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 WindBG durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung und die Kommunen nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Denn maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

Was heißt das für das weitere Vorgehen?

- Für weitere Vorhaben müssen „Sondergebiete“ im FNP dargestellt werden (zweistufiges Änderungsverfahren mit Umweltbericht); ein FNP-Änderungsverfahren muss immer ergebnisoffen sein.
- Flächenanregungen zum Regionalplan (dort Darstellung als Windenergiegebiet) sind voraussichtlich erfolglos, da die Bezirksregierung für jede Fläche eine Strategische Umweltprüfung durchführen müsste.
- Die Komplexität der Standortplanung steht einer Angebotsplanung durch die Gemeinde entgegen (Standortfindung ist technikabhängig; notwendig ist ein aufwändiger finanzieller Lastenausgleich der Grundstücke im engeren Umfeld)
- Trotzdem sollten städtebaulich relevante Mindeststandards aus Sicht des Rates berücksichtigt werden, um einer Beliebigkeit vorzubeugen.

Der Rat muss sich aktuelle Leitlinien dafür geben, wo und unter welchen Bedingungen die Kommune Windkraftvorhaben außerhalb der Windenergiegebiete der Regionalplanung mit Bauleitplanung unterstützt.

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Bauleitplanung – aber es gibt den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot. In diesem Spannungsfeld muss der Rat künftige Entscheidungen zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung treffen.

Wenn das „ob“ und „wo“ klar ist ...

- Eine FNP-Änderung für ein Sondergebiet „Nutzung der Windkraft“ setzt voraus, dass die Machbarkeit in den Grundzügen gesichert ist (Immissionsschutz, Erschließung, Netzanschlusszusage etc.) und dass die Umweltbelange soweit geklärt sind, dass die Umweltprüfung zum FNP keine Konflikte aufdeckt bzw. diese zu überwinden sind.
- Die FNP-Änderung setzt auch voraus, dass das Vorhaben „gewollt“ ist, also in einem Potenzialbereich liegt, keine konkurrierenden Entwicklungen entgegen stehen und die künftigen Anforderungen des Bürgerenergiegesetzes erfüllt werden.
- Folglich ist künftig eine Prüfung der vorliegenden Anträge erforderlich, inwieweit Sie den planerischen Zielen (Leitlinien) des Rates entsprechen.
- Aktuell (bis zum Regionalplan - vermutlich Ende 2024 –) hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss, kann aber über das Versagen des Einvernehmens die Regionalplanung um Untersagung bitten (Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete)

**Achtung: die Regelungen des neuen
Bürgerenergiegesetzes gelten nicht für
Vorhaben, deren Genehmigungsantrag
vom Kreis als vollständig deklariert
wurde.**

**Ab 2024 gilt für die Gemeinde ein
gewisser Zeitdruck für die
Verhandlungen zur Beteiligung; diese
sollten mit anwaltlicher Hilfe bereits vor
der Genehmigung begonnen werden!**

Zusammenfassende Empfehlung

- Für künftige Vorhaben sind separate FNP-Änderungsverfahren einzuleiten, wenn die Vorhabenträger die Projekte soweit spezifiziert haben, dass eine Genehmigung wahrscheinlich ist; dazu gehört auch der Nachweis, die Anlieger „mitgenommen“ zu haben (schriftliche Einverständniserklärung / Nachweis Teil der Planungsgesellschaft zu sein, ggf. Anliegerversammlung).
- Die FNP-Änderung kann nicht vorhabenbezogen erfolgen, daher führt die Gemeinde die Verfahren durch (Kostenübernahme über städtebaulichen Vertrag)
- Der Rat beschäftigt sich mit einem Kriterienkatalog (Potenzialflächen ermitteln, Beteiligungsmodelle definieren, Sitz der Projektgesellschaft, Flächenverfügbarkeit, ggf. Flächenobergrenze etc.) um auf Anfragen in der Zukunft rechtssicher reagieren zu können.
- Für Rosendahl ist eine obere Belastungsgrenze ein diskussionswürdiges Thema; das Land kappt bei 15% Windflächen an der Gemeindefläche; ...